

# Vereinsatzung des TCE e.V.

## § 1 Eintrag

Der Verein heißt: ‚Tennisclub Erbach‘ und hat seinen Sitz in Erbach/Donau. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form: e.V. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund und dem Württembergischen Tennisbund angeschlossen. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein dient:

- a) Der Förderung und Pflege des Tennissports, insbesondere der Ausbildung der Jugend in sportlicher Hinsicht und zur Erziehung zum fairen Wettkampf.
- b) Abhaltung eines geordneten Spielbetriebs.
- c) Abhaltung von Turnieren, Versammlungen, Vorträge, Kursen, Veranstaltungen und dergleichen.

Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt ausschließlich und unmittelbar eine gemeinnützige Tätigkeit aus. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Personen, die in den Verein aufgenommen werden wollen, müssen die Aufnahme beim Vorstand beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind vom Vorstand für die Dauer von 14 Tagen durch Aushang im Clubheim bekannt zu machen. Einwände, die gegen die Aufnahme des Antragstellers vorhanden sind, sind dem Vorstand mitzuteilen. Die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Jede Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während dieser Zeit kann die Aufnahme widerrufen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. spielenden (aktiven), unterstützenden (passiven) und außerordentlichen (Jugendlichen unter 18 Jahren) Mitgliedern. Personen, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden: Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag. Jedem Mitglied wird die Vereinsatzung zugänglich gemacht.

## § 4 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins unter den hierfür gegebenen Anweisungen benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.



Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.
- b) Die festgesetzten Jahresbeiträge sind ohne besondere Aufforderung bis 01.04 des lfd. Geschäftsjahres zu zahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht so lange seiner Rechte verlustig.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag laut Gebührenordnung zu bezahlen. Für Jugendliche bis 18 Jahren ermäßigen sich die Gebühren und Beiträge. In Härtefällen kann vom Vorstand eine Sonderregelung getroffen werden. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag kann in jeder Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Sie kann maximal das Dreifache des Jahresbeitrages des Mitgliedes betragen.

## **§ 5 Beedigung/Kündigung Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod.
- b) Durch Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- c) Durch Ausschluss, der durch den erweiterten Vorstand schriftlich verfügt werden kann,
  - sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwidergehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnungen nicht bezahlt werden.
  - wegen solcher Handlungen, die das Ansehen zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes infrage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
  - Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Mitgliederversammlungen und Vorstand

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, technischem Leiter, Sportwart, Jugendwart, Pressewart, sowie einem Ausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen bezahlt werden. Die Obergrenze der jährlichen Vergütung beträgt das Dreifache des Jahresbeitrages eines aktiven Einzelmitgliedes. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Vorstandsmitglieder anwesend sind.



Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des Vereins.
- b) Aufstellung des Jahreskostenvoranschlages.
- c) Überwachung der Einhaltung des Voranschlages.
- d) Erstellung des Kassenberichtes.
- e) Abschluss von Verträgen.
- f) Die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen und vorläufige Aufnahmen zu widerrufen.
- g) Beantragung von Zuschüssen.
- h) Wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die den Vereinsorganen vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
- i) Veranstaltungen ansetzen.
- j) Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.
- k) Sorge zu tragen für die ordnungsgemäße Instandhaltung des Vereinseigentums.

## **§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Für die Vorsitzenden:

- a) der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich; jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- b) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Versammlung der Vereinsorgane.
- c) Er ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des Vereins und seiner Organe, sowie für die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands verantwortlich.
- d) Er hat die Maßnahmen, die ihm von den Vereinsorganen übertragen werden ordnungsgemäß durchzuführen.
- e) Der Vorstand kann die vorstehenden Aufgaben ganz oder teilweise aus triftigen Gründen einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Für den technischen Leiter:

Dem technischen Leiter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Instandhaltung der gesamten Clubanlage und deren Einrichtung.

Für den Schriftführer:

- a) Der Schriftführer führt selbstständig die gesamte vereinsinterne und geschäftliche Korrespondenz des Vereins. Bei rechtsverbindlichem Schriftverkehr hat der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende zu unterzeichnen.
- b) Führen der Mitgliederliste.
- c) Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane.

Für den Schatzmeister:

- a) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins.
- b) Er zieht Beiträge, Umlagen und Abgaben termingerecht ein und führt den dazu notwendigen Schriftverkehr sowie die Mitgliederkartei.
- c) Der Schatzmeister stellt den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, der von den Rechnungsprüfern rechnerisch und sachlich geprüft sein muss, auf.
- d) Der Schatzmeister hat die Rechnungen und die Forderungen zu begleichen, die von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied oder dem 1. Vorsitzenden abzuzeichnen sind.



Für den Sportwart:

- a) Der Sportwart ist für die Vorbereitung und die Durchführung des vom Vorstand zu genehmigenden Programms verantwortlich und hat den dazu erforderlichen Schriftverkehr selbständig zu führen.
- b) Er hat die sportliche Ausrichtung der Mannschaftswettkämpfe zu überwachen.
- c) Der Sportwart beruft und leitet die Spielerversammlungen.
- d) Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung der Club-Mannschaftsrangliste und deren Meldung an den Verband.

Für den Jugendwart:

- a) Der Jugendwart ist verantwortlich für die gesamte Jugenderziehungsarbeit innerhalb des Vereins und hat diese Aufgabe selbständig durchzuführen.
- b) Der Jugendwart ist für die Durchführung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen des vom Vorstand zu genehmigenden Programms verantwortlich.
- c) Er hat die sportliche Ausrichtung der Jugend-Wettkämpfe zu überwachen und die hierzu erforderlichen Informationen an die Mannschaftsführer weiterzuleiten.

Für den Pressewart:

Der Pressewart ist verantwortlich für alle Veröffentlichungen des Clubs. Er muss für ein gutes Verhältnis zur Presse sorgen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Vierteljahres nach Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden bzw. Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabschlussrechnung.
- c) Bericht der Rechnungsprüfer und anschließende Wahl der neuen Rechnungsprüfer.
- d) Geplante Veranstaltungen.
- e) Anträge und Mitglieder.

Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben. Satzungsänderungsanträge der Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Satzungsänderungsanträge sind in der Einladung niederzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

- a) Jährliche Wahl der beiden Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen haben.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss.
- e) Auflösung des Vereins.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist entweder schriftlich oder geheim abzustimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 9 Anwendung.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche, einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind; alles übrige Vermögen fällt der Verwaltung der Gemeinde Erbach/Donau zu, mit der Maßgabe, es bei Entstehen eines neuen Tennisclubs diesem zu übergeben.

## **§ 13**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1977 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1979 sowie vom 03. April 2009 geändert. Die vorliegende Fassung enthält diese Änderungen



Für den Sportwart:

- a) Der Sportwart ist für die Vorbereitung und die Durchführung des vom Vorstand zu genehmigenden Programms verantwortlich und hat den dazu erforderlichen Schriftverkehr selbständig zu führen.
- b) Er hat die sportliche Ausrichtung der Mannschaftswettkämpfe zu überwachen.
- c) Der Sportwart beruft und leitet die Spielerversammlungen.
- d) Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung der Club-Mannschaftsrankliste und deren Meldung an den Verband.

Für den Jugendwart:

- a) Der Jugendwart ist verantwortlich für die gesamte Jugenderziehungsarbeit innerhalb des Vereins und hat diese Aufgabe selbständig durchzuführen.
- b) Der Jugendwart ist für die Durchführung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen des vom Vorstand zu genehmigenden Programms verantwortlich.
- c) Er hat die sportliche Ausrichtung der Jugend-Wettkämpfe zu überwachen und die hierzu erforderlichen Informationen an die Mannschaftsführer weiterzuleiten.

Für den Pressewart:

Der Pressewart ist verantwortlich für alle Veröffentlichungen des Clubs. Er muss für ein gutes Verhältnis zur Presse sorgen.

#### § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Vierteljahres nach Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden.

Die Tagesordnung hierzu wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden bzw. Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabschlussrechnung.
- c) Bericht der Rechnungsprüfer und anschließende Wahl der neuen Rechnungsprüfer.
- d) Geplante Veranstaltungen.
- e) Anträge und Mitglieder.

Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Satzungsänderungsanträge der Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Satzungsänderungsanträge sind in der Einladung niederzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

- a) Jährliche Wahl der beiden Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen haben.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss.